



Statuten *fairunterwegs*

(verabschiedet an der Mitgliederversammlung vom 21. April 2026)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen *fairunterwegs* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Er hat seinen Sitz am Domizil seiner Geschäftsstelle.

2. Zweck

In Solidarität mit strukturell benachteiligten Menschen in den Destinationen und in der Tourismuswirtschaft setzt sich *fairunterwegs* für die Einhaltung der Menschenrechte und für eine nachhaltige Entwicklung im Tourismus ein.

Insbesondere

- kritisiert *fairunterwegs* Fehlentwicklungen im Tourismus und zeigt Alternativen auf;
- regt *fairunterwegs* Verhaltensänderungen an, welche zu einem nachhaltigeren Tourismus führen – ausgehend von fairen Beziehungen zwischen den Menschen verschiedener Länder bzw. Regionen sowie zwischen Mensch und Umwelt;
- Initiiert und fördert *fairunterwegs* den Dialog aller relevanten Akteure (Politik, Behörden, Tourismusunternehmen, NGO, u.a.). Mit konkreten Vorschlägen setzen wir uns ein, um für einen nachhaltigeren Tourismus günstige Rahmenbedingungen zu schaffen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede a) juristische oder b) natürliche Person werden, die die Ziele von *fairunterwegs* unterstützt.

a) juristische Personen (institutionelle Mitglieder): Die Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und beginnt mit der Entrichtung des Mitgliederbeitrags.

Über die Aufnahme von juristischen Personen entscheidet der Vorstand.

Ein Austritt ist jeweils auf das Ende des Vereinsjahrs unter Einhaltung einer halbjährigen Frist möglich. Er erfolgt durch vorherige schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle.



b) natürliche Personen: Die Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und beginnt mit der Entrichtung des Mitgliederbeitrags. Ein Austritt ist jeweils auf das Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Frist möglich. Er erfolgt durch vorherige schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle.

bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied, das den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet, kann unter Beachtung seines Rechts auf Anhörung durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss kann an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.

4. Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch folgende Einnahmequellen:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Mandate und Beiträge der öffentlichen Hand
- Beiträge von privaten Institutionen, Stiftungen und Firmen
- sowie weiteren Quellen

Die Mitgliederbeiträge der institutionellen Mitglieder orientieren sich am Umsatz der jeweiligen Organisation und unterscheiden sich dementsprechend in der Höhe.

Allfällige Überschüsse aus den Tätigkeiten des Vereins werden dem Vereinskapital zugewiesen.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

Der Vorstand kann die Einsetzung weiterer Organe ohne Entscheidungs- und Weisungsbefugnis beschliessen, etwa Kommissionen oder einen Beirat. Er hält ihren Auftrag und ihre Kompetenzen schriftlich fest.



6. Mitgliederversammlung, Definition

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den juristischen und natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind. Juristische Personen werden vertreten durch eine delegierte Person. Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme.

Falls nicht anders vorgesehen werden Entscheide mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefällt.

Ein Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied an der Versammlung vertreten lassen.

Das Datum der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher angekündigt werden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Traktandenliste müssen der Geschäftsstelle spätestens drei Wochen vor Versammlungstermin zugehen. Die bereinigte Traktandenliste wird spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin verschickt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

7. Mitgliederversammlung, Aufgaben

- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Änderung der Statuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten sowie der Mitglieder des Vorstandes für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren
- Abberufung der Vorstandsmitglieder aus wichtigen Gründen
- Wahl der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren
- Abnahme des Jahresberichtes der Geschäftsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Entscheid über den Rekurs von Mitgliedern gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss
- Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern beantragte Verhandlungsgegenstände



Bei Änderungen der Statuten und Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist das Mehr der insgesamt anwesenden Mitglieder notwendig.

8. Vorstand, Definition

Der Vorstand ist das oberste strategische Führungsorgan von *fairunterwegs*.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern zusammen. Ein Mitglied vertritt Swiss Fair Trade.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei der/die Präsident/in und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied die Kollektivunterschrift zu zweien führen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

9. Vorstand, Aufgaben

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugeteilt sind. Dazu gehören insbesondere:

- Genehmigung der Strategie und des Mehrjahresprogramms von *fairunterwegs*
- Genehmigung der Jahresplanung
- Genehmigung des Budgets und Kontrolle der Finanzen
- Erlass von Reglementen
- Beschluss über Projekte und Tätigkeiten, die nicht in der Jahresplanung bzw. im Budget vorgesehen waren
- Beschluss über die Aufnahme von juristischen Personen als Mitglieder
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereiten der Mitgliederversammlung
- Auswahl und Anstellung der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen und Bestimmungen der zur Vertretung berechtigten Personen
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft von *fairunterwegs* bei anderen Organisationen
- Beteiligung an der Mittelbeschaffung für spezifische Projekte und für den Verein allgemein

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.



10. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Sie führt den Betrieb des Vereins gemäss den statutarischen Richtlinien, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

Die Geschäftsführung wird in der Regel im Mandat durch Swiss Fair Trade wahrgenommen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen andere geeignete Organisation oder Personen mit der Geschäftsführung betrauen.

Die Geschäftsstelle ist insbesondere verantwortlich für:

- Konzeption der strategischen Ausrichtung
- Planung der Aktivitäten, Controlling und Berichterstattung
- Finanzplanung, Budget, Rechnungsführung
- Erstellung der Jahresrechnung
- Mittelbeschaffung
- Realisierung von Projekten
- Pflege von Kooperationen
- Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden
- Vertretung von *fairunterwegs* nach aussen.

11. Revisionsstelle

Sie prüft die Jahresrechnung von *fairunterwegs* und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

12. Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder, die über die Bezahlung des an der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrages hinausgeht, ist ausgeschlossen.

13. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und erfordert das Mehr der insgesamt anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens im Auflösungsfall beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Ein allfälliges Vermögen wird einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit ähnlicher Zwecksetzung zugeführt. Eine Verteilung unter natürlichen Personen ist ausgeschlossen.